

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.753/0010-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMBF-13.480/0007-III/13/2014

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird;  
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Allgemeines**

Der vorliegende Entwurf sieht die Einführung eines Hochschulkollegiums vor. Diesem sollen weitreichende Rechte eingeräumt werden, so etwa in § 17 Abs. 1 Z 1 Hochschulgesetz das Stellungnahme-Recht in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu § 2 des genannten Gesetzes, nach dem die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen als Einrichtungen des Bundes in einem direkten Weisungszusammenhang zum zuständigen Regierungsmitglied stehen.

Auch dass durch die Einführung des Hochschulkollegiums keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind, ist nicht nachvollziehbar, zumal gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 Hochschulgesetz auch zwei Vertreter/innen des Verwaltungspersonals – aus welchen Gründen auch immer – dem Hochschulkollegium angehören sollen. Nachdem davon ausgegangen wird, dass diese Verwaltungsbediensteten auf ihren Arbeitsplätzen voll ausgelastet sind, muss zwangsläufig eine Neubewertung der Arbeitsplätze vorgenommen werden.

Eine befristete Betrauung von Institutsleiter/innen sollte nochmals kritisch hinterfragt werden, zumal im übrigen Bundesdienst nur höchste Leitungsfunktionen derartige Befristungen kennen.

### **Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

#### **Zielformulierung:**

Zu den Zielen 1 und 2:

Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu ermöglichen, wird empfohlen, zumindest einen Indikator, vorzugsweise in Form einer entsprechenden Kennzahl, konkret anzuführen.

- 3 -

**Maßnahmenformulierung:**

Zu den Maßnahmen 1 und 2:

Um den Erfolg der Maßnahme zum Evaluierungszeitpunkt messbar zu machen, wird empfohlen, zumindest einen Indikator, vorzugsweise in Form einer entsprechenden Kennzahl, konkret anzuführen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

22. Oktober 2014  
Für den Bundeskanzler:  
WEIDMANN

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	FC7vAmcFhINNSol7izaih/5b6R0jaoE2lJ037mYKTspuayiUGh2kIP3x2D3v47dh2GAyz4A40d525DEl1qiE6NKrKlyqmPD3Qk6/6YKoG1H9KukO6jDZbCvYTU2J7jHsjA9/ri f+4dQP8RGcvCd94l2ixDfhtlTfOBqjKAn9CxUdunU7yOPEMVHUKA4qvPBAOskO3GYMQ PJvrucobwLS3DPejCv4vekKQV9CifDufdcPn7jwlGk/1mrNzRo/jBtXrOLTghmlM70 /cb8lZDS7/sVb0SVuNtFTVnX9BKvgS3FEvcQ71DbuJ1/qMCMChxbMtjxsU3KmZJM2ru 3LUxTmQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-24T08:22:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	